

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	17
vom:	2021-02-05
Autor:	Karoline de Monte Stefano Seppi

An alle Kunden

Steuerabsetzbeträge - Neuerungen betreffend die Steuererklärung/2021 für 2020

Mit Finanzgesetz 2020¹ wurde eingeführt, dass ab **01.01.2020** die absetzbaren Ausgaben in Höhe von 19% - bis auf sehr wenige Ausnahmen - **mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln**² zu bezahlen sind, wenn sie als Steuerabsetzbeträge in der Steuererklärung geltend gemacht werden sollen, und zwar mit:

- Bank- oder Postüberweisung;
- weitere "rückverfolgbare" Systeme außer Bargeld - z.B. Debitkarten, Kreditkarten und aufladbare Karten, Bankschecks und Zirkularschecks.

Es wurde auch eine Neufestlegung der absetzbaren Ausgaben abhängig von der Höhe des Einkommens des Steuerzahlers eingeführt. Wenn das Gesamteinkommen 120.000€ nicht überschreitet, kann weiterhin der volle Betrag der getätigten Ausgaben abgezogen werden.

Wichtiger Hinweis: Um die Absetzbarkeit bzw. den Abzug in der Steuererklärung/2021 für 2020 zu gewährleisten, bitten wir unsere Kunden, bei **allen abzugsfähigen Aufwendungen den jeweiligen Zahlungsbeleg dazu zuheften. Werden die notwendigen Zahlungsbelege nicht beigelegt, können die Aufwendungen in der Steuererklärung nicht abgezogen werden**³.

1 Rückverfolgbarkeit der Steuerabsetzbeträge

In der folgenden Tabelle⁴ sind die Ausgaben - unserer Erfahrung nach - von den gängigsten Steuerabsetzbeträgen bis hin zu denjenigen, die von den Steuerzahlern in ihrer Steuererklärung weniger beansprucht werden, aufgeführt und die ab 2020 erforderliche Zahlungsweise aufgezeigt.

Das Finanzgesetz sieht eine gemischte Regelung vor, um die Steuerabsetzbeträge in der Steuererklärung geltend zu machen:

- weiterhin mit Bargeld bezahlt werden können **Arzneimittel, Medizinprodukte und**

1 Finanzgesetz 2020, Gesetz Nr. 160 vom 27.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 30.12.2019 – im Ordentlichen Beiblatt Nr. 45/L, Art. 1, Absätze 679 und 680

2 vorgesehen vom Art. 23 der gesetzesvertretenden Verordnung Nr. 241/97; Entscheid Nr. 108/E vom 3.12.2014; Antwort auf die Anfrage Nr. 180/2020 und Nr. 230 vom 29.7.2020

3 Mit der Antwort auf die Anfrage Nr. 484 vom 19.10.2020 hat die Agentur der Einnahmen geklärt, dass in Ermangelung dieser rückverfolgbaren Zahlungsbelege die Rückverfolgbarkeit durch den Vermerk auf der Rechnung/Quittung oder dem Spesenbeleg durch den Empfänger der Beträge, der die Leistung erbracht hat, dokumentiert werden kann.

4 "Il Sole 24 ore" vom Montag 25.11.2019 Seite 5, teilweise Wiedergabe

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano – IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

medizinische Leistungen in öffentlichen oder beim Nationalen Gesundheitsdienst akkreditierten Einrichtungen; mit Bargeld bezahlte Leistungen in privaten oder beim Nationalen Gesundheitsdienst nicht akkreditierten Einrichtungen sind nicht absetzbar.

- **alle anderen mit 19% absetzbaren Ausgaben** müssen mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln bezahlt werden. Diese Einschränkung **gilt** nur für die in Artikel 15 des TUIR oder in anderen Gesetzesbestimmungen angegebenen Aufwendungen, die **im Ausmaß von 19% absetzbar** sind (**Absetzbeträge mit anderen Prozentsätzen sind von der Neuregelung ausgeschlossen**). Mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln zu bezahlen sind somit alle Ausgaben, die mit 19% absetzbar sind, auch wenn sie nicht durch Art. 15 des TUIR geregelt sind, **so zum Beispiel**:
 - die bezahlten Ausgaben für den Kinderhort⁵;
 - die bezahlten Ausgaben für die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen an junge Leute⁶.
- Die neue Einschränkung **gilt nicht** für Aufwendungen, die als Abzug vom Einkommen gewährt werden (Art. 10 TUIR) und für Steuerabsetzbeträge mit anderen Prozentsätzen (z.B. 26%), es sei denn, die Zahlung mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln ist bereits in vorhergehenden Gesetzen festgelegt worden.

Art der Ausgabe	Zeile im 730 ⁷	Kodex Ausgabe	Steuerabsetzbetrag (in %) oder Abzug vom Einkommen	ab 2020 rückverfolgbar JA / NEIN
Spesen für die Gesundheit: Arzneimittel, Medizinprodukte und medizinische Leistungen in öffentlichen oder beim Nationalen Gesundheitsdienst akkreditierten Einrichtungen	E1-E5	-	19%	NEIN
andere Spesen für die Gesundheit (z.B. Zahnarzt, Augenarzt)	E1-E5	-	19%	JA
Wiedergewinnung, für erdbebensichere Maßnahmen, Grün-Bonus	E41-E53	-	36-85%	JA
Prämien für Lebens-/Unfallversicherungen	E8-E10	36-38 +39	19%	JA
Beiträge und Prämien für zusätzliche und individuelle Rentenformen	E27-E30	-	Abzug	JA
Zinsen Hypothekendarlehen Kauf der Hauptwohnung	E7	-	19%	JA
Energiesparmaßnahmen	E61-E62	-	50-65%	JA
Bildungsausgaben	E8-E10	12	19%	JA
Ausgaben für Sportaktivitäten für Jugendliche	E8-E10	16	19%	JA
Abonnements öffentliche Verkehrsmittel	E8-E10	40	19%	JA
Spesen für den Tierarzt	E8-E10	29	19%	JA
Ausgaben für Kauf von Möbeln / Haushaltsgroßgeräten in Wohnungen mit Wiedergewinnungsarbeiten	E57	-	50%	JA
Ausgaben für Universitätsbildung	E8-E10	13	19%	JA
andere Zuwendungen an ONLUS	E36	-	Abzug	JA
obligatorische Sozial- und Fürsorgebeiträge	E21	-	Abzug	JA
Bestattungsspesen	E8-E10	14	19%	JA
Beiträge für Haus- und Familienangestellte	E23	-	Abzug	JA
freiwilligen Zahlungen in Geld oder Naturalien zugunsten	E26	8	Abzug	JA

⁵ Art. 1, Absatz 335 des Gesetzes vom 23.12.2005 Nr. 266

⁶ Art. 16, Absatz 1-quinquies.1. des TUIR

⁷ in der Steuererklärung EINKOMMEN PF entspricht die Zeile „E“ der Zeile „RP“

einiger anerkannter Stiftungen und Vereinigungen				
freiwilligen Zuwendungen an ONLUS/soziale Förderung	E8-E10	71	30%	JA
freiwilligen Zuwendungen an ONLUS	E8-E10	61	26%	JA
Ausgaben für das Personal zur persönlichen Betreuung bei Pflegebedürftigkeit	E8-E10	15	19%	JA
Ausgaben für Kinderkrippen	E8-E10	33	19%	JA
Mieten für Universitätsstudenten	E8-E10	18	19%	JA
andere Darlehen	E8-E10	8-11	19%	JA
Vergütungen an Immobilienvermittler zum Kauf der Hauptwohnung	E8-E10	17	19%	JA
Beiträge, die direkt von Arbeitnehmern im Ruhestand an Gesundheitsfürsorgekassen gezahlt werden	E26	13	Abzug	JA
freiwillige Zuwendungen zugunsten religiöser Einrichtungen	E24	-	Abzug	JA
freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades	E8-E10	31	19%	JA
Unterhaltszahlungen an ehemaligen Ehepartner	E22	-	Abzug	JA
Mitgliedsbeiträge für Gegenseitigkeitsgesellschaften	E8-E10	22	19%	JA
Zuwendungen an anerkannte Nichtregierungsorganisationen NRO (ONG)	E26	7	Abzug	JA
Versicherungen gegen unvorhersehbare Ereignisse	E8-E10	43	19%	JA
Beiträge an den Integrationsfonds des nationalen Gesundheitsdienstes SSN	E26	6	Abzug	JA
freiwillige Geldzuwendungen an universitäre Einrichtungen	E26	9	Abzug	JA
freiwillige Zuwendungen zugunsten von Bevölkerungen, die von Naturkatastrophen oder außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden	E8-E10	20	19%	JA
freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine	E8-E10	21	19%	JA
freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten	E8-E10	26	19%	JA
Lernstörungen (DSA-Disturbo Specifico di Apprendimento)	E8-E10	44	19%	JA
freiwillige Zuwendungen an politische Parteien	E8-E10	62	26%	JA
freiwillige Zuwendungen an ehrenamtliche Organisationen	E8-E10	76	35%	JA
Arztkosten und Kosten für spezifische Pflege für Behinderte: Spesen für die Gesundheit	E25	-	Abzug	NEIN
Arztkosten und Kosten für spezifische Pflege für Behinderte: andere Spesen für die Gesundheit	E25	-	Abzug	JA
Wiedergewinnung denkmalgeschützte Gebäude	E8-E10	25	19%	JA
freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik	E8-E10	28	19%	JA
Ankauf der Erstwohnung mittels Leasing	E14	-	19%	JA
begünstigter Rückkauf von Studienjahren von zu Lasten lebenden Familienmitgliedern	E8-E10	32	50%	JA
freiwillige Zuwendungen an Trusts oder Spezialfonds	E26	12	Abzug	JA
Absetzbetrag für den Unterhalt von Blindenhunden	E81	-	19%	JA

freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind	E8-E10	27	19%	JA
freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft „Biennale di Venezia“	E8-E10	24	19%	JA
freiwillige Zuwendungen zum Abschreibungsfond der Staatsanleihen	E8-E10	35	19%	JA

Wenn der Facharzt z.B. nicht mit einem POS-Gerät⁸ ausgestattet ist, um eine Zahlung per Debit- oder Kreditkarte zu akzeptieren, muss der Steuerpflichtige die Spesen ab 01.01.2020 per Banküberweisung bezahlen, um sie absetzen zu können.

Seit 2020 ist somit der Verpflichtung nachzukommen, andere rückverfolgbare Zahlungsmittel als Bargeld zu verwenden, um die oben genannten Ausgaben absetzen zu können. Diese Bestimmung muss auch mit dem allgemeinen Grundsatz koordiniert werden, dass Absetzbeträge nur von jenem Steuerpflichtigen geltend gemacht werden können, der die Ausgaben auch tatsächlich getragen hat⁹. Bei Ausgaben für zu Lasten lebende Kinder/Familienmitglieder ist es notwendig, dass die Ausgaben von jenem Elternteil/Steuerpflichtigen bezahlt werden, der den Abzug in seiner Steuererklärung geltend machen will.

Wenn ein Spesenbeleg/eine Rechnung auf den Namen eines Elternteiles, auf 2 Namen gemeinsam oder auf den Namen des zu Lasten lebenden Kindes lautet, muss wie folgt vorgegangen werden:

- Lautet ein Spesenbeleg/eine Rechnung auf den Namen eines Elternteiles, kann nur dieser den Betrag bezahlen und absetzen.
- Lautet ein Spesenbeleg/eine Rechnung auf den Namen beider Eltern, kann der Abzug zwischen den Eltern geteilt werden, d.h. jeder setzt jenen Betrag ab, den er bezahlt hat, wobei **der Prozentsatz auf der Rechnung zu vermerken ist und die Zahlungsbelege beizulegen sind**. Ein Elternteil kann natürlich 100% der Ausgabe übernehmen. Letzteres galt auch, wenn ein Spesenbeleg/eine Rechnung auf den Namen des zu Lasten lebenden Kindes lautet.

2 Umgestaltung der vom Artikel 15 des TUIR vorgesehenen Steuerabsetzbeträge aufgrund des Einkommens

Es ändern sich die Bestimmungen in Bezug auf die Steuerabsetzbeträge¹⁰ für Gesundheitsausgaben¹¹, **welche vom Artikel 15 des TUIR vorgesehen sind, unabhängig von der Höhe des Absetzbetrages (19%, 26% oder Pauschalbetrag)**. Sie werden mit Bezug auf das Gesamteinkommen¹² des Steuerpflichtigen eingeschränkt. Von dieser degressiven Staffelung nicht betroffen sind Absetzbeträge, die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehen sind (z.B. Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder gemäß Art. 12 des TUIR, Absetzbeträge für Wiedergewinnungsmaßnahmen gemäß Art. 16-bis des TUIR, ...).

Die Absetzbeträge stehen wie folgt zu:

- 8 Gemäß Art. 15, Absatz 4, des Gesetzesdekretes 179/2012 sind Personen, die mit dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich freiberuflicher Dienstleistungen, beschäftigt sind, verpflichtet, Zahlungen mit Debit- und Kreditkarten anzunehmen. Diese Verpflichtung wird nicht durch eine Strafe geahndet, da die in Art. 23, Absatz 1, Buchstabe b) des Gesetzesdekretes Nr. 124/2019 enthaltene Bestimmung, die eine Verwaltungsstrafe für diejenigen vorsah, die keine Zahlungen mit Zahlungskarten akzeptieren, durch das Umwandlungsgesetz nie bestätigt wurde.
- 9 Mit der Antwort auf die Anfrage Nr. 484 vom 19.10.2020 hat die Agentur der Einnahmen außerdem geklärt, dass ein Steuerpflichtiger den auf seinen Namen lautenden Beleg absetzen kann, auch wenn dieser mit rückverfolgbaren Zahlungsmittel eines anderen Steuerpflichtigen bezahlt wird (im konkreten Fall war der Steuerpflichtige nicht im Besitz einer Bankomatkarte und benutzte die Karte seines Sohnes zur Zahlung). Allerdings muss er eine Erklärung vorlegen, in der er bestätigt, dass die Aufwendungen von ihm (auch in bar) an den Eigentümer der Bankomatkarte zurückerstattet wurden und dass somit die abzugsfähigen Aufwendungen tatsächlich bei ihm zu Lasten verblieben sind.
- 10 Steuerabsetzbeträge für Ausgaben, welche vom Artikel 15 des TUIR (VPR vom 22.12.1986 Nr.917) vorgesehen sind, mit Ausnahme der unter Absatz 1, Buchstaben a) und b) und der unter Absatz 1-ter genannt sind
- 11 Art. 15, Absatz 1, Buchstabe c) des TUIR
- 12 Finanzgesetz 2020, Gesetz Nr. 160 vom 27.12.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik vom 30.12.2019 – im Ordentlichen Beiblatt Nr. 45/L, Art. 1, Absatz 629

- zur Gänze, wenn das Gesamteinkommen 120.000 Euro nicht überschreitet;
- für den Teil, der dem Verhältnis zwischen dem Betrag von 240.000 Euro, abzüglich des Gesamteinkommens, und dem Betrag von 120.000 Euro entspricht, wenn das Gesamteinkommen 120.000 Euro übersteigt.

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Artikel 12 und 13 des TUIR (Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder und Absetzbeträge für abhängige Arbeit) wird festgestellt, dass als **Gesamteinkommen**¹³, das zur Bestimmung der Höhe der tatsächlich zustehenden Absetzbeträge herangezogen wird, das Gesamteinkommen abzüglich des Ertrages der Hauptwohnung samt Zubehör¹⁴ gilt.

Das für die Berechnung herangezogene Gesamteinkommen beinhaltet auch die Mieteinnahmen, die der Ersatzsteuer („cedolare secca“)¹⁵ unterliegen sowie das Einkommen aus unternehmerischer oder freiberuflicher Tätigkeit, das der Ersatzsteuer in Anwendung des pauschalen Besteuerungssystems im Sinne des Gesetzes Nr. 190 des 2014¹⁶ unterliegt.

Von der degressiven Staffelung ausdrücklich **ausgenommen** sind:

- die **Spesen** im Sinne des Absatz 1, Buchstabe a) und b) sowie Absatz 1-ter des Art. 15 des TUIR, nämlich
 - Passivzinsen auf landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen
 - Passivzinsen auf Hypothekendarlehen für den Kauf der Hauptwohnung
 - Passivzinsen auf Hypothekendarlehen für den Bau und Umbau der Hauptwohnung
- die **Spesen für Gesundheit** im Sinne des Absatz 1, Buchstabe c), des Art. 15 des TUIR.

Nicht ausgenommen hingegen sind:

- Vergütungen, die an Immobilienvermittler für den Erwerb der Hauptwohnung bezahlt werden (Absatz 1 Buchstabe b-bis);
- Spesen für den **Tierarzt** (Absatz 1 Buchstabe c-bis);
- Spesen, die von Taubstummen für Dolmetscherdienste bezahlt werden (Absatz 1 Buchstabe c-ter);
- **Bestattungsspesen** (Absatz 1 Buchstabe d);
- Spesen, die für die **Ausbildung** an Universitäten und Schulen der Unterstufe bis Mittelstufe (Buchstabe e) und e-bis) des Art. 15 Absatz 1);
- Spesen zu Gunsten von Minderjährigen oder Volljährigen mit spezifischen Lehrschwierigkeiten (DSA) (Art. 15 Absatz 1 Buchstabe e-ter) des TUIR);
- Prämien für Lebens-, Unfallversicherungen und Ablebensversicherungen sowie Versicherungsprämien zur Deckung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Absatz 1 lett. f);
- Prämien für Versicherungen von Wohngebäuden gegen das Risiko von Naturkatastrophen (Absatz 1 Buchstabe f-bis);
- Spesen betreffend Sanierung von Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen (Absatz 1 Buchstabe g);
- Freiwillige Geldzahlungen an Körperschaften für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten (Absatz 1 Buchstabe h);
- Normalwert der unentgeltlich abgetretenen Güter an Körperschaften, die künstlerische und kulturelle Tätigkeiten ausüben (Absatz 1 Buchstabe h-bis);
- Freiwillige Zuwendungen an zugunsten von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind (Absatz 1 Buchstabe i);
- Freiwillige Geldzahlungen an Amateursportvereine und -gesellschaften (Absatz 1 Buchstabe i-ter);
- Ausgaben für Sportaktivitäten für Jugendliche im Alter von 5 bis 18 Jahren (Absatz 1

¹³ berechnet gemäß Art. 8 des TUIR

¹⁴ gemäß Art. 10 Absatz 3-bis des TUIR

¹⁵ gemäß Art. 3 Absatz 7 der gesetzesvertretenden Verordnung 23/2011

¹⁶ Art. 1 Absatz 75 des Gesetzes 190/2014

- Buchstabe i-quinquies);
- Spesen für die Bezahlung der Miete von Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes (Absatz 1 Buchstabe i-sexies und i-sexies.01);
 - Spesen (Leasingraten, -zinsen und -ablöse) für den Ankauf der Erstwohnung mittels Leasing (Buchstaben i-sexies.1 und i-sexies.2) des Art. 15 comma 1 des TUIR);
 - Spesen für die Hauspflege von pflegebedürftigen Personen (so genannte “**badanti**”) (Absatz 1 Buchstabe i-septies);
 - Freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades (Absatz 1 Buchstabe i-octies);
 - Freiwillige Zuwendungen zum Abschreibungsfond der Staatsanleihen (Absatz 1 Buchstabe i-novies);
 - Spesen für den Kauf von Abonnements für **öffentliche Verkehrsmittel** (Absatz 1 Buchstabe i-decies);
 - Freiwillige Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen ONLUS (organizzazioni non lucrative di utilità sociale) für humanitären Initiativen (Art. 15 Absatz 1.1 des TUIR mit Hebesatz von 26%);
 - einer blinden Person zustehender Absetzbetrag für den Unterhalt eines Blindenhundes (Art. 15 Absatz 1-quater des TUIR mit Pauschalabzug von 1.000 Euro).

3 Inkrafttreten der Vorschriften betreffend die Rückverfolgbarkeit der Steuerabsetzbeträge

Diese Vorschriften sind mit 01.01.2020 in Kraft getreten.

Um die Absetzbarkeit bzw. den Abzug auch weiterhin zu gewährleisten, empfehlen wir unseren Kunden, **alle abzugsfähigen Aufwendungen mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln zu bezahlen.**

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*

